

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON PROMOTIONSSTIPENDIEN IM BEREICH DER GENDERFORSCHUNG (I. D. FK VOM 14.11.2023)

I Allgemeines

Nach Maßgabe dieser Richtlinie kann jährlich ein Promotionsstipendium an besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler*innen verliehen werden. Das wissenschaftliche Vorhaben sollte einen wichtigen Beitrag zur Forschung im Bereich der Genderforschung erwarten lassen.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung der Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission).

Gefördert werden können sowohl Stipendiat*innen mit der deutschen als auch ausländischen Staatsangehörigkeit.

Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt aus Mitteln des Fonds für Maßnahmen zur Forschungsprojektförderung.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches.

II Anträge

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Anträge können von interessierten und qualifizierten Nachwuchswissenschaftler*innen gestellt werden.

Die Anträge müssen i. d. R. im Februar (bitte jeweils die aktuelle Ausschreibungsfrist beachten) eines Jahres bei der Forschungskommission gemäß der aktuellen Ausschreibung eingereicht werden.

Der Antrag besteht aus den folgenden Unterlagen:

- 1. Motivationsschreiben (gemäß Vorlage auf der FK-Webseite, Umfang max. 1 Seite) Vorgegebene Formatierung: Schrift Arial 11 Punkt, Zeilenabstand 1,2
- 2. Beschreibung des Promotionsvorhabens: a.) Forschungsexposé unter Angabe des Arbeitstitels (Umfang max. 2 Seiten) sowie b.) Zeitplan und c.) Literaturangaben) Vorgegebene Formatierung: Schrift Arial 11 Punkt, Zeilenabstand 1,2
- 3. Tabellarischer Lebenslauf
- 4. Befürwortendes Votum der betreuenden Person
- 5. Stellungnahme der betreuenden Person zur geplanten institutionellen Anbindung des*der Stipendiat*in und Zusage zur Nutzung der Infrastruktur
- 6. Nachweis über die derzeitigen Einkünfte des/der Antragsteller*in
- 7. Kopien der Abschlusszeugnisse und Urkunden (HZB, BSc., MSc.), inkl. Notenübersetzung falls erforderlich
- 8. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung (original unterzeichnet durch Antragsteller*in)

III Förderbedingungen

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Stipendiat*innen,

- sich während des Förderzeitraumes durchgehend an der Universität Paderborn einzuschreiben,
- die Leitlinien und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Paderborn einzuhalten.
- die Richtlinie zur Nennung von Affiliationen bei wissenschaftlichen Publikationen an der Universität Paderborn einzuhalten,
- die Danksagung der Dissertation, mit einem Hinweis auf die F\u00f6rderung durch das Graduiertenstipendium der Universit\u00e4t Paderborn zu versehen,



- der Forschungskommission nach Abschluss des Promotionsverfahrens, ein digitales Exemplar der Dissertation zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.
- ihr zu statistischen Zwecken, die Gesamtnote des Promotionsabschlusses mitzuteilen,
- und sie darüber zu informieren, wenn sich aus der unterstützten Promotionsarbeit eine Berufsperspektive ergeben hat.

IV Art der Förderung

Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel (gemäß Ziffer I Absatz 4) zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

1) Ein Promotionsstipendium im Bereich der Genderforschung kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und sich auf die Promotion vorbereitet.

Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als 15 Monate betragen (Ausnahmen sind ausführlich zu begründen).

Bei den Anträgen auf ein Promotionsstipendium sind die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und die Vorarbeiten für das Vorhaben zu erläutern und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzulegen. Die ersten zwei Jahre der Förderung dienen zur Umsetzung der Forschungsarbeit, das dritte Jahr zur Verschriftlichung der Promotion.

2) Anderweitige Förderung

Ein Promotionsstipendium kann <u>nicht</u> bewilligt werden, sofern der*die Stipendiat*in für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

3) Erwerbstätigkeit

Ein Promotionsstipendium kann nicht bewilligt werden, wenn der*die Stipendiat*in parallel zu dem Promotionsstipendium einer Erwerbstätigkeit an der Universität Paderborn nachgehen möchte. Eine Erwerbstätigkeit ist im Jahresdurchschnitt von 8 Stunden wöchentlich neben dem Promotionsstipendium zulässig, wenn diese außerhalb der Universität Paderborn ausgeübt wird.

Erwerbstätigkeiten sind unaufgefordert gemäß Ziffer VII. gegenüber der Geschäftsstelle der Forschungskommission mitzuteilen. Der Fortschritt des Promotionsvorhabens darf durch die Erwerbstätigkeit nicht negativ beeinflusst werden.

V Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt grundsätzlich drei Jahre.

Der*die Stipendiat*in kann eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraumes um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie*er zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem*seinem Kind bzw. ihren*seinen Kindern in einem Haushalt lebt und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Verlängerungsanträge müssen rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraumes schriftlich an die Forschungskommission gestellt werden.

Das Stipendium kann ausnahmsweise und einmalig für maximal 1 Jahr innerhalb der Förderphase unterbrochen werden. Hierfür ist ein begründeter Antrag an die Forschungskommission notwendig. Nach Genehmigung des Antrags durch die Forschungskommission, wird der Zeitraum der Bewilligung aus dem



jeweiligen Bewilligungsbescheid für den festgelegten Unterbrechungszeitraum ausgesetzt. Es erfolgt keine Zahlung des Stipendiums für den genehmigten Unterbrechungszeitraum. Die wissenschaftliche Weiterqualifizierung und der Fortgang der Promotion müssen hierbei nachweislich weiterverfolgt werden.

VI Dauer der Bewilligung

Das Promotionsstipendium wird für drei Jahre bewilligt.

Stipendien können für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderzweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.

VII Mitteilungspflichten gegenüber der Universität Paderborn

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich gegenüber der Universität Paderborn mitzuteilen.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Stipendienrate letztmalig ausgezahlt werden, hiernach erlischt der Anspruch auf eine weitere Förderung. Der*die Stipendiat*in hat dies der Forschungskommission rechtzeitig (zwei Monate vor Eröffnung) mitzuteilen.

Bricht der*die Stipendiat*in sein*ihr wissenschaftliches Vorhaben ab, so unterrichtet er*sie die Universität Paderborn hierüber unverzüglich.

VIII Berichtspflicht

1.) Rechtzeitig vor Beendigung des ersten Förderjahres (nach 10 Monaten) und des zweiten Förderjahres (nach 22 Monaten) legt der*die Stipendiat*in einen Fortschrittsbericht über seine*ihre Arbeit während des Förderzeitraumes vor und erläutert das bis dato erreichte Ergebnis des Promotionsvorhabens. Der*die Betreuer*in des Promotionsvorhabens gibt zu dem Fortschrittsbericht ein kurzes Gutachten über die von den Stipendiat*innen bisher erbrachte Leistung ab.

Die Forschungskommission beurteilt jährlich, anhand der vorgelegten Berichte und Gutachten der Betreuer*innen, den Fortschritt der Promotionsvorhaben und prüft, ob die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen die Weiterförderung rechtfertigen.

2) Nach Ablauf des gesamten Förderungszeitraums

Spätestens 6 Monate nach Beendigung der Förderung teilt der*die Stipendiat*in der Forschungskommission mit, ob und wann die Dissertation eingereicht wurde.

Kann der*die Stipendiat*in bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen, so legt er*sie die Gründe dar, beschreibt in einem Arbeitsbericht den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu der beabsichtigten weiteren Entwicklung.

Wird das Stipendium nicht verlängert oder schließt der*die Stipendiat*in auch nach Ablauf der bewilligten Verlängerung die Dissertation nicht ab, so ist der*die Stipendiat*in verpflichtet, bis zum Abschluss der Dissertation, mindestens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin über den Stand der Arbeit zu berichten.

Ist die Promotion drei Jahre nach dem Förderungsende nicht abgeschlossen, wird die Forschungskommission über die weitere Vorgehensweise in einer ihrer Sitzungen mittels eigenem Tagesordnungspunkt entscheiden.



IX Umfang der Förderung

Ein Stipendium beträgt 2.000 Euro monatlich (Höchstbetrag).

In Anlehnung an die Fördersätze der Begabtenförderungswerke unter dem Dach des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhält der*die Stipendiat*in eine Kinderzulage in Höhe von pauschal 400 EUR/monatlich, wenn der*die Stipendiat*in mindestens ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100 EUR/monatlich für jedes weitere Kind.

Erhalten der*die Stipendiat*in und seine*ihr Ehegatte*in oder Lebenspartner*in Stipendien nach dieser Richtlinie, so wird die Kinderzulage nur einmal gewährt.

Erhält der*die Ehegatte*in oder Lebenspartner*in des*der Stipendiaten*in eine Leistung mit Kinderzulage (bzw. Familienzuschlag/ Kinderbetreuungszuschlag) nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder dieser Richtlinie entspricht, kann die Kinderzulage des*der Stipendiaten*in auf Antrag bis zur Obergrenze von 400 EUR/monatlich (Satz 2 dieser Ziffer) aufgestockt werden.

Die Kinderzulage wird gegen Vorlage der Geburtsurkunde ab dem Monat gezahlt, in dem der Anspruch entsteht. Etwaige Änderungen in den Verhältnissen sind gegenüber der Geschäftsstelle der Forschungskommission unaufgefordert mitzuteilen.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen an die Stipendiat*innen sind von den Stipendiat*innen unaufgefordert mitzuteilen und werden auf das Stipendium angerechnet.

Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Versteuerung des Stipendiums obliegt den Stipendiat*innen. Den Stipendiat*innen ist bekannt, dass der Stipendiengeber unter der Voraussetzung der Verordnung zur Mitteilung an die Finanzbehörden (zuletzt geändert 23.09.2021) verpflichtet ist.

X Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 1) Die Universität Paderborn kann den Bewilligungsbescheid über die Gewährung eines Stipendiums ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn der*die Stipendiat*in
 - a.) Tatsachen erkennen lässt, dass er*sie sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat;
 - b.) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat;
 - c.) während des Förderzeitraumes nicht oder nicht durchgehend an der Universität Paderborn eingeschrieben ist oder war;
 - d.) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat;
 - e.) nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt hat;
 - f.) bis zum Ende des Förderzeitraumes oder im Falle des Passus "V Dauer der Förderung" bis zum Ende der verlängerten Frist die Dissertation nicht eingereicht hat und er*sie dies zu vertreten hat;
 - g.) Berichtspflichten gemäß Ziffer VIII nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat;



- h.) während des Förderzeitraumes eine anderweitige Förderung im Sinne von IV Ziffer 2.). erhalten hat;
- i.) während des Förderzeitraumes eine nicht nach IV Ziffer 3.) zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat;
- 2) Der Bewilligungsbescheid eines Stipendiums kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Beurteilung der Forschungskommission gemäß Ziffer VIII Absatz 1.) eine Weiterförderung nicht rechtfertigt.
- 3) Sofern der*die Stipendiat*in sein*ihr wissenschaftliches Vorhaben abbricht, ist die Bewilligung vom Zeitpunkt des Abbruchs an zu widerrufen.
- 4) Im Übrigen finden die Widerrufsgründe des Artikel 8 der Rahmenrichtlinie der Universität Paderborn sowie des § 49 VwVfG NRW Anwendung.
- 5) Wird die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
- 6) Der Bewilligungsbescheid ist zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Wirkung zum Ende des Monats, zu widerrufen.
- 7) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Ziffer 1. 4. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- 8) Über den Widerruf entscheidet das Präsidium auf Empfehlung der Forschungskommission. Der*die Stipendiat*in erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

XI Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Paderborn

Die Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Paderborn gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung, komplementär in den Bereichen, in denen in dieser Richtlinie keine spezielleren Vorgaben gemacht werden.